

Anwendbar im nationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend: Auftraggeber).

jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet Heimat.Regionalvermarktung GmbH für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob Fahrlässig nicht erkannt.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Dienstleistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Auftraggeber.
- 1.3 Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Liegt keine solche Bestätigung vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen sind in diesem Fall der Inhalt und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
- 1.4 Rechte, die der Heimat.Regionalvermarktung GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenschätzung“, „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote von Heimat.Regionalvermarktung GmbH (nachfolgend: Heimat.Regionalvermarktung GmbH oder Auftragnehmer) sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.
- 2.3 Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder der

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Spezifikation der Dienstleistungen von Heimat.Regionalvermarktung GmbH mit, insbesondere durch Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen, Unterlagen und rechtzeitiger Mitteilung besonderer Anforderungen und Risiken. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu versehen, die zur Durchführung der übernommenen Aufgabe erforderlich sind. Er versichert, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Unterlagen und Daten berechtigt ist.

4. Dienstleistungsgegenstand

- 4.1 Heimat.Regionalvermarktung GmbH wird ausschließlich als Dienstleister für den Auftraggeber tätig und unterstützt diesen bei der Durchführung seiner Aktion und oder seines Projekts, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Vertragspflichten von Heimat.Regionalvermarktung GmbH ergeben sich vorrangig aus dem Leistungsverzeichnis und dem Auftrag.
- 4.3 Die Lieferzeit ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- 4.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche, die unsere Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die uns und unsere Zulieferanten betreffen.
- 4.5 Für die rechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Aktionen haftet Heimat.Regionalvermarktung GmbH nicht lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung von

vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten; vgl. Ziff. 8.4).

- 4.6 Sollte die Heimat.Regionalvermarktung GmbH für den Auftraggeber Werbevermittlungsaufträge bei Dritten beauftragen, werden diese zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

5. Preise

- 5.1 Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag, wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
- 5.2 Heimat.Regionalvermarktung GmbH ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- 5.3 Alle Preise verstehen sich in EURO und jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz. Die Zahlung des Bruttopreises erfolgt auf das von Heimat.Regionalvermarktung GmbH angegebene Konto.
- 5.4 Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren.
- 5.5 Beauftragt Heimat.Regionalvermarktung GmbH im Rahmen dieses Vertrages dritte Personen oder Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen im Namen und für Rechnung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH, so ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
- 5.6 Im Angebot nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von Heimat.Regionalvermarktung GmbH in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Heimat.Regionalvermarktung GmbH sind.

6. Transport/Verpackung

- 6.1 Die (Liefer-) Gegenstände reisen stets auf

Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt Heimat.Regionalvermarktung GmbH den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung und wählt den nach ihrer Meinung geeignetsten Weg.

- 6.2 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Auftraggeber zu tragen hat, ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH auf Wunsch des Auftraggebers berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- 6.3 Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Auftraggeber abgetreten.
- 6.4 Gegenstände des Auftraggebers, die zur Leistungserbringung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von Heimat.Regionalvermarktung GmbH genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
- 6.5 Der von der Heimat.Regionalvermarktung GmbH unverschuldete Untergang auf dem Transportweg oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Auftraggebers.

7. Kündigung

- 7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- 7.2 Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung die Dienstleistungen von Heimat.Regionalvermarktung GmbH ohne wichtigen Grund nicht entgegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird Heimat.Regionalvermarktung GmbH nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.
- 7.3 Als Schadensersatz kann Heimat.Regionalvermarktung GmbH den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Dienstleistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren

nachgewiesenen Schadens bleibt Heimat.Regionalvermarktung GmbH vorbehalten.

zur rechtzeitigen und vertragsgemäßen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

8. Haftung

- 8.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet Heimat.Regionalvermarktung GmbH nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Heimat.Regionalvermarktung GmbH ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistung von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen dieser Dritten wird durch Heimat.Regionalvermarktung GmbH keine Haftung übernommen, sofern Heimat.Regionalvermarktung GmbH nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird oder bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten, vgl. Ziff. 8.4).
- 8.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet Heimat.Regionalvermarktung GmbH nicht für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers, soweit Heimat.Regionalvermarktung GmbH nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
- 8.4 Im Übrigen ist die Haftung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt: Heimat.Regionalvermarktung GmbH haftet nicht
- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung
- 8.5 Soweit Heimat.Regionalvermarktung GmbH nach dem vorstehenden Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Heimat.Regionalvermarktung GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Heimat.Regionalvermarktung GmbH bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Schlechtleistung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
- 8.6 Heimat.Regionalvermarktung GmbH weist den Auftraggeber darauf hin, dass die Versicherungen, die Heimat.Regionalvermarktung GmbH für die Aufgaben und Inhalte des Vertrages abschließt, in Einzelpositionen auch Selbstbehalte enthalten. Diese Selbstbehalte werden im Schadensfall gesondert berechnet.
- 8.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Heimat.Regionalvermarktung GmbH.
- 8.8 Soweit Heimat.Regionalvermarktung GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.9 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nur soweit gesetzlich zulässig. Sie gelten nicht für die Haftung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Schutzrechte

9.1 Alle im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen (z.B. Konzepte, Ideen, Entwürfe und Reinzeichnungen, etc.) unterliegen Urheberrechtsgesetz und alle entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei Heimat.Regionalvermarktung GmbH. Dies betrifft auch vorgestellte Präsentationen, die mit dem Ziel des Vertragsschlusses, erarbeitet und vorgestellt wurden. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gelten auch dann, wenn die nach dem UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

9.2 Der Auftraggeber ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von Heimat.Regionalvermarktung GmbH nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch Heimat.Regionalvermarktung GmbH zulässig. Konzepte, Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von Heimat.Regionalvermarktung GmbH oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum von Heimat.Regionalvermarktung GmbH, auch wenn sie dem Auftraggeber berechnet werden. Zur Ausführung von Konzept-Entwurfsarbeiten ist nur Heimat.Regionalvermarktung GmbH berechtigt. Dies gilt auch für einzelne Bestandteile der Konzeptausarbeitung. Werden Konzepte und Ideen nicht entsprechend verwertet, ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder teilweise für andere Zwecke einzusetzen.

9.3 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Dienstleistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Heimat.Regionalvermarktung GmbH ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Heimat.Regionalvermarktung GmbH von allen

etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen an Heimat.Regionalvermarktung GmbH zu leisten.

9.4 Wünscht der Auftraggeber eine darüber hinausgehende Verwendung, dann muss er sich mit Heimat.Regionalvermarktung GmbH über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen. Während der Dauer dieses Vertrages ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH allein berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an den von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten gestalteten Werbemitteln vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, es sei denn, die werbliche Darstellung des Auftraggebers ist betroffen. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

9.5 Die Vergütung deckt generell nur die Verwertungsrechte im nationalen Bereich ab. Sollten die von Heimat.Regionalvermarktung GmbH für den Auftraggeber ausgearbeiteten Konzepte etc. von anderen Ländergesellschaften (international) ganz oder teilweise genutzt werden, so muss sich der Auftraggeber mit Heimat.Regionalvermarktung GmbH über den Verwendungsbereich und eine zusätzliche Honorierung einigen.

9.6 Heimat.Regionalvermarktung GmbH ist berechtigt, seine gestalterischen Arbeiten zu signieren, Veranstaltungen etc. aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrund-Informationen über das Projekt sowie weitere umgesetzte Maßnahmen zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

9.7 Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig. Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung eines Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

10. Aufbewahrung von Unterlagen

- 10.1 Heimat.Regionalvermarktung GmbH bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Auftraggeber, Duplikate herzustellen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Falls nicht anders vereinbart, ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH berechtigt, jede einzelne Dienstleistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- 11.2 Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 11.3 Darüber hinaus ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen: 30% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung, Abrechnung nach Teilprojekten. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- 11.4 Während des Verzugs des Kunden ist Heimat.Regionalvermarktung GmbH berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Geldschulden in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 11.5 Heimat.Regionalvermarktung GmbH ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 7.3 dieser Bedingungen.

12. Aufrechnung und Abtretung

- 12.1 Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen auf rechnen.
- 12.2 Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von Heimat.Regionalvermarktung GmbH übertragbar.

13. Datenschutz

- 13.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten, gleich ob sie von Heimat.Regionalvermarktung GmbH selbst oder von Dritten stammen, im Sinne [der Datenschutzgrundordnung \(DSGVO\)](#) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- 14.2 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.
- 14.3 Gerichtsstand ist Stuttgart.